

deutlich: Die Bildung eines einheitlichen Jugendverbandes vor nunmehr vier Jahrzehnten war die größte Errungenschaft der revolutionären deutschen Jugendbewegung. Heute vereint die FDJ in ihren Reihen 2,3 Millionen junge Arbeiter und Genossenschaftsbauern, Schüler, Lehrlinge, Studenten, Angehörige der jungen Intelligenz und der bewaffneten Organe. Dem Willen der Gründer der FDJ, in ihren Reihen Jugendliche unabhängig von ihrer parteipolitischen und weltanschaulichen Zugehörigkeit zusammenzuschließen, halten wir für immer die Treue. In der Einheit der Jugend und ihrer Führung durch die Partei der Arbeiterklasse liegt ihre unüberwindliche Stärke.^{9 10 1}

Die daraus erwachsenden Möglichkeiten werden wir auch künftig nutzen, um uns bei der Lösung der Aufgaben, die der XI. Parteitag der SED stellt, erneut als Helfer und Kampfreserve der SED zu bewähren und uns so noch wirksamer als Interessenvertreter aller Jugendlichen zu erweisen.

Mit dem „Ernst-Thälmann-Aufgebot der FDJ“ haben wir uns dafür gute Ausgangspositionen erkämpft. Sehr nahe sind wir bisher unserem Ziel gekommen, 100 000 der aktivsten FDJ-Mitglieder zur Aufnahme in die Reihen der SED vorzuschlagen. Damit hat sich die Zahl junger Mitglieder und Kandidaten der SED bedeutend erhöht, die in der FDJ eine aktive Arbeit leisten.

Besonders die auf Vorschlag des XII. Parlaments der FDJ beschlossenen sozialpolitischen Maßnahmen für die Jugend haben viel zur Erhöhung der Autorität der FDJ beigetragen. Die Jugendlichen spürten: Die FDJ setzt sich im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten dafür ein, daß sich fleißige Arbeit für den einzelnen auszahlt. Auch der Einsatz der FDJ für die weitere Verbesserung der Bedingungen für die Freizeitgestaltung, für mehr Reismöglichkeiten zu jugendfreundlichen Preisen sowie für mehr gefragte Konsumgüter, besonders auf dem Gebiet der Jugendmode, der Heimelektronik und der Zweiradfahrzeuge, zahlt sich in größerer Aktivität der FDJ aus.

Von besonderer Bedeutung ist, daß die Qualität und Auto-

rität der Jugendförderungspläne¹⁹ spürbar gewachsen sind. Sie sind das wichtigste Dokument der staatlichen Leitungen zur Durchsetzung des Jugendgesetzes. Von ihrer Konkretheit und Abrechenbarkeit hängt maßgeblich ab, wie die berechtigten Interessen der Jugend befriedigt und ihre Leistungsbereitschaft herausgefordert wird. Auf Vorschlag des XII. Parlaments der FDJ wurde beschlossen, die Entwürfe der Jugendförderungspläne der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen jährlich auf den Wahlversammlungen der FDJ-Grundorganisationen zur Stellungnahme vorzulegen. Das gibt der FDJ noch bessere Möglichkeiten, von dem im Jugendgesetz verankerten Vorschlags- und Kontrollrecht im Interesse der allseitigen Förderung und Forderung aller Jugendlichen Gebrauch zu machen.

Zudem verfügen wir auch mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213) über eine gute Grundlage, noch mehr Jugendliche in die Leitung von „Staatsangelegenheiten“ einzubeziehen und ihnen das Wirken der sozialistischen Demokratie erlebbar zu machen.* Wir sehen eine wichtige Aufgabe der Ratsmitglieder und der Abgeordneten darin, besonders den über 33 000 jungen Abgeordneten — unter ihnen 21 950 mit dem Mandat der FDJ — zu helfen, ihre Rechte als Vertreter der Interessen des Volkes und vor allem der Jugend umfassend wahrzunehmen. Das sollte ein bedeutendes gemeinsames Anliegen der FDJ-Leitungen und der Staatsorgane sein. Die Vorbereitung der Volkswahlen bietet dafür vielfältig Gelegenheit.

So werden wir in Vorbereitung und Auswertung des XI. Parteitages der SED alles tun, um an der Erziehung einer Jugend mitzuwirken, die bereit und in der Lage ist, das Banner der revolutionären Errungenschaften unseres Jahrhunderts über die Schwelle des Jahres 2000 hinaus zu tragen.

9 Vgl. E. Aurich, Rechenschaftsbericht an das XII. Parlament der FDJ, a. a. O., S. 13.

10 Vgl. hierzu Autorenkollektiv, Junge Leute gefordert und gefördert, Berlin 1985, S. 7 ff.

Stellung und Aufgaben der Abgeordneten örtlicher Volksvertretungen

Prof. Dr. sc. Dr. h.c. EBERHARD POPPE,
Abgeordneter der Volkskammer der DDR,

Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR,

Lehrstuhlleiter an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Die prinzipielle Stellung und Funktion des sozialistischen Abgeordneten als Repräsentant der politischen Macht des Volkes und als Vertreter seiner Wähler wurde schon von den Klassikern des Marxismus-Leninismus geprägt. In Auseinandersetzung mit dem korrupten Parlamentarismus der bürgerlichen Gesellschaft hat Lenin von den sozialistischen Volksvertretern gefordert, daß sie „selbst arbeiten, selbst ihre Gesetze ausführen, selbst kontrollieren, was bei der Durchführung herauskommt, selbst unmittelbar vor ihren Wählern die Verantwortung tragen“.¹

Lenin stützte sich bei diesen Forderungen auf die Erkenntnisse von Marx und Engels insbesondere aus der Pariser Kommune², und er setzte sie konsequent in die Praxis des ersten sozialistischen Staates der Welt um. So begründete er bereits am 21. November (4. Dezember) 1917 auf der Sitzung des Gesamtrussischen Zentralerekutivkomitees das Dekret über das Abberufungsrecht, in dem es hieß: „Eine gewählte Körperschaft oder Vertreterversammlung kann als wirklich demokratisch und als wirkliche Vertretung des Willens des Volkes nur dann gelten, wenn das Recht der Wähler, ihre Abgeordneten abzuberufen, anerkannt wird und dieses Recht Anwendung findet. Das ist eine grundlegende, prinzipielle These wirklichen Demokratismus...“³

Damit war gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß für die Ideologie der sog. Gewaltenteilung bei der Gestaltung der politischen Macht des Sozialismus kein Platz ist. Die Klassiker des Marxismus-Leninismus stellten klar, daß der sozialistische Abgeordnete als Mitglied einer arbeitenden Körperschaft (die die einheitliche Machtausübung des herrschenden Volkes in allen Bereichen und Formen verkörpert) selbst Werkträger ist und bleibt, daß er seinen Wählern Rechenschaft schuldet und ihnen verantwortlich ist.

Diesem Leitbild des sozialistischen Volksvertreters folgt die DDR seit ihrer Gründung, und es liegt auch dem neuen

Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR (GöV) vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213)^{4 5} zugrunde. So stellt K. Heuer zutreffend fest, daß „u. a. die grundlegenden Regelungen über die Machtvollkommenheit der Volksvertretungen, die längst zu den bewährten Traditionen unserer Gesellschaft gehören, weitgehend unverändert in das neue Gesetz übernommen wurden.“⁶ Andererseits wurde die vom X. Parteitag der SED angeregte Präzisierung des Gesetzes⁶ erforderlich, um der gesellschaftlichen Entwicklung vergangener und kommender Jahre Rechnung zu tragen und — der Orientierung des Programms der SED folgend⁷ — die Autorität der Abgeordneten weiter zu festigen.

Die Rolle der sozialistischen Kommunalpolitik und die Verantwortung der Abgeordneten

Es ist kennzeichnend für die entwickelte sozialistische Gesellschaft, daß ihre Stabilität in den prinzipiellen politischen Machtpositionen hohe gesellschaftliche Dynamik ermöglicht. Um diese Möglichkeit für die Stärkung des Sozialismus und die Sicherung des Friedens voll wirksam werden zu lassen, bedarf es des abgestimmten Handelns der Volksvertretungen, die in ihrem Territorium für die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung verantwortlich sind.

Bei der Begründung des GöV vor der Volkskammer wies

1 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 437.

2 Vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 591 ff., 615 ff.

3 W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1974, S. 332.

4 Wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich Paragraphenangaben bzw. -Zitierungen auf dieses Gesetz.

5 Vgl. K. Heuer, „Gedanken zum neuen Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen“, NJ 1985, Heft 9, S. 352.

6 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag, Berlin 1981, S. 118.

7 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 42.